

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

(1) Die Befugten haben den Weiterzubildenden am Ende eines Weiterbildungsverhältnisses unverzüglich ein Zeugnis zu erteilen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.

Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen enthalten, ebenso Angaben darüber, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildungszeit angemessen vergütet wurden. Die Pflicht zur Zeugniserteilung besteht auch nach Erlöschen der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag der Weiterzubildenden oder auf Anforderung der Bezirksärztekammer ist innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis gemäß Absatz 1 zu erteilen.